

Stellungnahme
des CHE Centrum für Hochschulentwicklung

für den Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und Grubensicherheit
des Saarlandes

zu dem **Gesetzentwurf der CDU-Landtagsfraktion zur Änderung des
Saarländischen Hochschulgebührengesetzes**
(Drucksache 13/2351, ausgegeben am 26.03.2009)

Hintergrund

Der Gesetzentwurf der CDU sieht vor, ab Wintersemester 2009/10 die Darlehen zur Finanzierung der Hochschulgebühren bis zum Rückzahlungsbeginn zinsfrei zu stellen. Bislang wurden die Zinsen bis zur Rückzahlung lediglich gestundet. Zudem enthält der Entwurf die Regelung, dass diese Übernahme der Zinsen in der Auszahlungsphase nicht aus den Studiengebühreneinnahmen, sondern aus dem Landeshaushalt finanziert wird.

Diese Modifikation soll, so ist der Begründung zu entnehmen, sogar rückwirkend angewandt werden – bereits gezahlte Zinsen werden den Studierenden zurück erstattet.

Stellungnahme

Die Möglichkeit der Nachlagerung der Gebühren über Darlehen ist nach Ansicht des CHE der wichtigste Baustein der Sozialverträglichkeit von Studiengebührenmodellen. Die bisherigen Regelungen des Saarlandes tragen dieser Anforderung bereits Rechnung. Insbesondere ist der offene Zugang zum Darlehen zu betonen sowie die flexiblen Rückzahlungsmodalitäten und die Definition eines Mindesteinkommens, oberhalb dessen die Rückzahlungsverpflichtung erst greift.

Die vorgesehene Neuregelung hat darüber hinausgehend explizit eine Entlastung der Studierenden und ihrer Familien zum Ziel (Begründungstext zu Nummer 2). Offenkundig soll das Gebührendarlehen so attraktiver werden und der Kreis der Nutzer erhöht werden. Dieser Ansatz geht damit deutlich über eine Verhinderung von Abschreckungseffekten hinaus.

Das CHE hält die o.g. Gesetzesänderung für geeignet, die genannten Ziele zu erreichen. Es weist aber auch darauf hin, dass eine pauschale staatliche Subventionierung des Zinssatzes die Gefahr birgt, Mitnahmeeffekte zu erzeugen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Studierende, die das Darlehen eigentlich gar nicht brauchen, damit indirekt eine günstige Konsumfinanzierung realisieren. Dieses Risiko ist aus Sicht des CHE überschaubar, da die Übernahme der Zinsen auf die Auszahlungsphase beschränkt ist und die mögliche Gesamtsumme des Darlehens aufgrund der Zweckbindung für Studiengebühren begrenzt bleibt. Die vorgeschlagene Neuregelung ermöglicht auf jeden Fall mit verhältnismäßig geringen finanziellen Mitteln eine eindeutige Kommunikation der Darlehensmodalitäten und aus Marketingsicht klare Vorteile im Länderwettbewerb. Aus diesem Grund begrüßt das CHE die vorgeschlagene Änderung.

Zur Erreichung höherer Attraktivität des Darlehens- und des Gebührenmodells und der Verhinderung von Abschreckungseffekten durch Studiengebühren sollten aus Sicht des CHE jedoch auch weitere Modifikationen des Hochschulgebührengesetzes erwogen werden.

- So ist beispielsweise der Zinssatz in der Rückzahlungsphase mit derzeit 3,2 % (nominal) recht gering, jedoch variabel gestaltet – es ist weder ein Festzins vorgesehen noch eine Begrenzung des Zinssatzes nach oben. Hier könnte ein Festzins oder mindestens eine staatlich garantierte Deckelung des maximalen Zinssatzes Sicherheit und Vertrauen bei Studierenden schaffen. Derzeit können Studierende zumindest theoretisch befürchten, dass die Zinsen ihnen „über den Kopf wachsen“. Wie dem CHE Studienkredit-Test (www.che-studienkredit-test.de) zu entnehmen ist, integrieren etliche Studienkredite/-darlehen bereits seit Jahren diese Begrenzung des Zinsrisikos.
- Schon zum jetzigen Zeitpunkt sieht das Saarland eine Deckelung der Rückzahlungsverpflichtung des Gebührendarlehens inkl. der BAföG-Rückzahlungsverpflichtung auf 15.000 € vor. Aus Sicht des CHE sollte diese – sinnvolle – vom Staat gesetzte Begrenzung der Gesamtdarlehensschuld auch vom Staat finanziert werden, ebenso die Kosten nicht eintreibbarer Forderungen. Derzeit wird der Ausfallfonds, der die Deckelung sowie Kreditausfälle finanziert, über eine Umlage bei den Hochschulen aus deren Studiengebühreneinnahmen finanziert. Dadurch geht letztlich jede Befreiung und jeder Ausfall bei einer Rückzahlung auf Kosten der zahlenden Studierenden und zu Lasten einer Verbesserung des Studiums. Hier könnte das Saarland durch eine Übernahme der Kosten der staatlich gesetzten sozialen Maßnahmen sowie des Ausfallrisikos ein deutliches Signal senden, dass die Beitragszahlungen vollständig für den eigentlichen Zweck verwendet werden.